

BVGer D-6025/2020 vom 29. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6025_2020_d20201029

FR: TAF D-6025/2020 du 29 octobre 2020

IT: TAF D-6025/2020 del 29 ottobre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. Oktober 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

D-6025/2020 Seite 5

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m. Verw.).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Seinen Angaben zufolge sei der Beschwerdeführer wegen der Sicherheit seiner (Nennung Verwandte) ausgereist. Das Ereignis an seinem Arbeitsplatz (...) habe (Nennung Dauer) vor seiner Ausreise stattgefunden und sei deshalb weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht kausal für seine Flucht im Jahr (...) gewesen. Den Akten seien zudem keine Hinweise zu entnehmen, dass er künftig in diesem Zusammenhang ernsthafte Nachteile zu befürchten habe oder die geltend gemachten Probleme am Arbeitsplatz an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 AsylG anknüpfen würden.

D-6025/2020 Seite 6 Weiter lasse sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er befürchte wegen der politischen Tätigkeiten seiner (Nennung Verwandte) Probleme mit den Sicherheitsbehörden, keine gegen ihn gerichtete Verfolgung ableiten. Der Beschwerdeführer habe sich eigenen Angaben zufolge im Iran in keiner Weise gegen das Regime engagiert und keine Probleme mit den Behörden gehabt. Entgegen seiner Vermutung, dass er der Mittäterschaft beschuldigt würde, liessen sich den Akten keine dahingehenden Hinweise entnehmen. Die gegenüber seiner Ehefrau ausgesprochenen Beschuldigungen seitens der Sicherheitsbeamten könnten nicht als Androhung von ernsthaften, gegen ihn und seine Ehefrau gerichteten Konsequenzen gewertet werden. Entsprechendes sei auch den Aussagen im Anhörungsprotokoll der Ehefrau nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund sei nicht davon auszugehen, dass er künftig einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein werde. Hinsichtlich der politischen Aktivitäten seiner (Nennung Verwandte) sei festzuhalten, dass sein (Nennung Verwandter) die politischen Aktivitäten im Iran nicht glaubhaft machen können. Allfällige politische Tätigkeiten der (Nennung Verwandte) würden nicht per se zu einer Reflexverfolgung seiner Person führen. Gegen eine zukünftige Reflexverfolgung spreche auch, dass sein (Nennung Verwandter) bereits nach einer Woche mangels Beweisen freigelassen worden sei und heute immer noch im Iran lebe. Auch der Umstand, dass seine (Nennung Verwandte) in H. _____ als Flüchtling anerkannt worden sei, vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal daraus nicht auf eine gegen ihn gerichtete Verfolgung zu schliessen sei. Auch die Asylvorbringen seiner Ehefrau seien nicht geeignet, eine gegen ihn gerichtete Verfolgung zu begründen. Die Probleme, welche seine Ehefrau im Rahmen des ersten Asylgesuchs geltend gemacht habe, seien gemäss Aktenlage nicht mehr aktuell. Schliesslich würden die Asylgesuche seiner Ehefrau und seines (Nennung Verwandter) ebenfalls abgelehnt.

Aus den Beweismitteln zum exilpolitischen Engagement ergebe sich offenkundig kein derart herausragendes Profil, welches ihn als konkrete Bedrohung für das iranische Regime erscheinen liesse. Seine Tätigkeiten seien vergleichbar mit denjenigen einer Vielzahl von Iranern in der Schweiz und würden sich nicht von den üblichen Aktivitäten anderer exilpolitisch tätigen Iranern und Iranerinnen abheben. Den vorliegenden Unterlagen

sei nicht zu entnehmen, dass er sich bei den Demonstrationen besonders exponiert oder eine öffentlich exponierte Führungsposition innegehabt hätte. Er sei überdies kein Mitglied einer politischen Partei oder Organisation. Da er selber im Iran nie politisch aktiv gewesen sei, könne angesichts seines nie-

D-6025/2020 Seite 7 derschwelligen politischen Engagements in der Schweiz nicht davon ausgegangen werden, er würde von den iranischen Behörden als konkrete Bedrohung für das Regime wahrgenommen und deshalb verfolgt werden. Auch das politische Engagement seines (Nennung Verwandter) in der Schweiz vermöge an dieser Einschätzung nicht zu ändern, zumal dieses ebenfalls keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalte.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, die Aussagen seines (Nennung Verwandter) seien durchaus als glaubhaft einzustufen. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht bestehe durchaus die Gefahr einer Reflexverfolgung für seine Person. Seine Schilderungen stimmten mit denjenigen seines (Nennung Verwandter) in allen Punkten überein. Der Umstand, dass keinerlei Widersprüche zwischen ihren Ausführungen bestünden, sie jedoch das Erlebte jeweils aus ihrer Sicht in ihren eigenen Worten, mit ihren Empfindungen, Gefühlen und Gedankengängen hätten schildern und dabei auch wiedergeben können, wie sie den jeweils anderen wahrgenommen hätten, spreche klar für den Wahrheitsgehalt des Erlebten und gegen eine erfundene, konstruierte Geschichte. Ferner sei dem Vorbringen des SEM, wonach die Freilassung seines (Nennung Verwandter) G. _____ nach kurzer Haft gegen eine Reflexverfolgung spreche, klar zu widersprechen. G. _____ sei nur deshalb entlassen worden, weil er nicht auf den Videos zu sehen sei und alle Beweismittel in seinem Haus habe vernichten können. Sein (Nennung Verwandter) sei aber auf den Videos identifizierbar und die Behörden hätten in ihrem Haus weitere Beweismittel beschlagnahmt. Da seine Frau, sein (Nennung Verwandter) und er im gleichen Haushalt gewohnt hätten, sei davon auszugehen, dass auch sie für die Aktivitäten ihres (Nennung Verwandter) zur Rechenschaft gezogen würden. Sodann mache ihn die gemeinsame Flucht mit seinen (Nennung Verwandte) aus dem Iran per se schon zu einem Ziel der Behörden. Im Fall einer Rückkehr könnten die iranischen Behörden geneigt sein, über ihn Informationen über seine (Nennung Verwandte) zu erhalten. Weiter würde er Gefahr laufen, dass die Behörden durch ihn Druck auf seine (Nennung Verwandte) ausüben könnten, um sie von weiteren regimekritischen Tätigkeiten abzuhalten. Auch bestehe die Gefahr, in seinem Privatleben Repressalien ausgesetzt zu werden. Bereits einmal habe er in seinem Beruf Probleme bekommen, als er (Nennung Grund). Bei einer Rückkehr in den Iran befürchte er deshalb arbeitsrechtliche Konsequenzen für seine Person.

Weiter sei er in der Schweiz exilpolitisch aktiv. Er habe zusammen mit seinem (Nennung Verwandter) (Nennung Tätigkeiten in der Schweiz) und auf

D-6025/2020 Seite 8 Fotos und auf Social Media veröffentlichten Filmen ohne weiteres erkennbar seien. Bekanntermassen würden Online-Aktivitäten von Iranern im Ausland stark überwacht. Zudem sei er zusammen mit seinem (Nennung Verwandter) in einem Fernsehbericht des (Nennung Sender) erschienen, worin sie über die Opfer der Proteste des vergangenen Jahres im Iran gesprochen hätten. Dieser Beitrag sei auf Social Media veröffentlicht und über (...) Mal angesehen worden. Er sei daher auch aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten im Iran flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung bringt das SEM vor, die weiteren Eingaben betreffend das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers (...) seien nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. So vermöchten diese sein Profil nicht in flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass zu schärfen. Der Beschwerdeführer bringe vor, die Familienwohnung im Iran sei mittlerweile wegen der politischen Aktivitäten des (Nennung Verwandter) versiegelt worden. Auf dem eingereichten Video sei die Versiegelung einer Wohnungstür zu sehen. Jedoch stehe angesichts der Ausführungen im angefochtenen Asylentscheid nicht fest, in welchem Zusammenhang die Wohnung versiegelt worden sei. Auch aus den neu eingereichten Beweismitteln ergäben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür.

E. 4.4

In der Replik führt der Beschwerdeführer an, gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe fest, dass die iranischen Behörden mittels der Ciber Unit das Internet und Social Media eng und problemlos überwachen könnten. Mit seinem Auftritt in (Nennung Fernsehsender) habe er sich exponiert. So handle es sich bei (Nennung Fernsehsender) um (Nennung weiterer Ausführungen zum Sender). Zudem hätten er und seine Angehörigen kürzlich festgestellt, dass ihre Wohnung nach wie vor versiegelt sei, wie dem beiliegenden (Nennung Beweismittel) entnommen werden könne. Es verstehe sich von selbst, dass der Grund der Versiegelung nicht nachgewiesen werden könne; diese behördliche Massnahme reihe sich jedoch als weiteres Puzzlestück in das ganze Bild der geschilderten Ereignisse, weshalb die behördlichen Beweggründe für die Versiegelung auf der Hand lägen.

E. 5

Nachfolgend wäre zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt (vgl. Art. 3 und 7 AsylG).

D-6025/2020 Seite 9

E. 5.1

Indessen ist für die weitere Beurteilung folgender Umstand zu berücksichtigen: Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6026/2020 (gleichen Datums wie das vorliegende Urteil) wurde im Verfahren des (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers festgestellt, dass die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft habe, weshalb eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung der Begründungspflicht vorliege. Das Gericht hob daher die Verfügung vom 29. Oktober 2020 in dessen Verfahren auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Angesichts dieser Sachlage lässt sich nach Einschätzung des Gerichts infolge des engen Sachzusammenhangs mit dem Verfahren des (Nennung Verwandter) eine materiell-rechtliche Beurteilung der Vorbringen des Beschwerdeführers gegenwärtig nicht durchführen respektive die Frage einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung desselben derzeit nicht abschliessend beurteilen. Zudem erscheint eine koordinierte Behandlung des vorliegenden Verfahrens mit demjenigen des (Nennung Verwandter) infolge des engen Konnexes als angezeigt. Da dem Beschwerdeführer – würde das Bundesverwaltungsgericht nach erneuter Entscheidung des SEM betreffend den (Nennung Verwandter) hier selber entscheiden – in dieser Frage eine Instanz verloren ginge, ist die vorliegende Sache zur Neuurteilung und zwecks koordinierter Behandlung mit dem Asylverfahren des

(Nennung Verwandter) an das SEM zurückzuweisen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung beantragt wird (Rechtsbegehren 5 der Beschwerdeschrift). Die Verfügung vom 29. Oktober 2020 ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist die mit Zwischenverfügung vom

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom

D-6025/2020 Seite 10 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand gemäss Art. 14 Abs. 2 VGKE zuverlässig abschätzen lässt. Der Rechtsvertreter hat eine gemeinsame Beschwerdeschrift für das vorliegende Verfahren sowie für diejenigen des (Nennung Verwandter) und der Ehefrau des Beschwerdeführers (Geschäfts-Nrn. D-6026/2020 und D-6028/2020) eingereicht. Da davon auszugehen ist, dass für die drei Beschwerdeverfahren jeweils der gleiche Aufwand aufgewendet wurde, ist der Gesamtaufwand auf alle drei Beschwerdeverfahren gleichmässig zu verteilen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) ist die anteilmässige Parteientschädigung im Umfang eines Drittels – welche von der Vorinstanz zu entrichten ist – vorliegend auf Fr. 1200.– (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen.

E. 7.3

Der Anspruch auf amtliches Honorar des eingesetzten Rechtsvertreters wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

D-6025/2020 Seite 11

E. 11

Dezember 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.